

Förderverein der Susanna-Eger-Schule
Berufliches Schulzentrum e.V.
An der Querbreite 6
04129 Leipzig

Förderverein der Susanna-Eger-Schule, Berufliches Schulzentrum e.V.

Satzung

Alte Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung: 08.03.2006 in Leipzig
Neue Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung: 05.02.2026 in Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Susanna-Eger-Schule, Berufliches Schulzentrum e.V. (im Folgenden Förderverein genannt).

Der Förderverein hat seinen Sitz in 04129 Leipzig, An der Querbreite 6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.

Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung, der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Jugendhilfe.

Dies Zweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung von schulisch organisierten oder an ihnen beteiligten Bildungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Wettbewerben, der Anschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Lernqualität erreicht.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mittel sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Regelfall zeitnah zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 6 Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu Zweck und Zielen bekennt und diese unterstützt.

2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer insbesondere fachlichen Kompetenzen an der Umsetzung von Zweck und Zielen des Fördervereins mitzuwirken. Sie haben zugleich jederzeit das Recht, sich mit Ihren Ideen, Vorstellungen; Anregungen und Vorschlägen in die Tätigkeit des Fördervereins einzubringen.

3)

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird von der nächst folgenden Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie verfügen aber bei Mitgliederversammlungen nicht über ein Stimmrecht.

4)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.

Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächst folgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht weiter.

Im Falle des Ausscheidens besteht zudem kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Aufnahme- und Mitgliedsgebühren

Die Aufnahme- und die laufenden Mitgliedsgebühren werden in einer Gebührenordnung des Fördervereins gesondert geregelt.

Diese Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1)

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die ordentlich jährlich durchzuführen ist.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Brief) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Weitere Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen und in die bestehende Tagesordnung aufzunehmen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform beantragt.
- d) Der Vorstand kann einstimmig mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins zwingend zeitnah erforderlich ist.

2)

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet und protokolliert. Die/der Vorsitzende kann die Protokollführung einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder persönlich oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung (siehe Punkt 3) nicht anderes bestimmt.

- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsvertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein anwesendes Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- e) Für die Wahlen des Fördervereins gelten folgende Bestimmungen:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3)

Für Satzungsänderungen gelten folgende Bestimmungen:

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist oder von einem Mitglied des Fördervereins fristgerecht (siehe Punkt Punkt 1b) zur Aufnahme in die Tagesordnung beantragt worden sind.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederstimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e) die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Gestaltung der Gebührenordnung,
- g) die Entscheidung über gestellte Anträge,
- h) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3) und
- i) die Auflösung des Vereins.

5)

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist innerhalb von sechs Wochen das Protokoll auszufertigen, das von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und vom Vorstand bzw. der/dem Versammlungsleiter/in gegen zu zeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1)

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) der/dem ersten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b) der/dem zweiten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

2)

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der zweite Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur wahrnehmen kann, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.

3)

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens beide Vorstandsmitglieder anwesend sind oder die Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1)

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.

Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Sächsischen Landesverband der Schulfördervereine e.V. (SLVfV) , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der beruflichen Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Die Entscheidung über den Empfänger des Vereinsvermögens fällt die außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

§ 13 Zuständiges Amtsgericht

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

Leipzig, 05.02.2026